

Die Verfassungsverstöße des Nachkriegs-Tennō und ihre Rechtfertigung

Vortrag beim Jahrestreffen des AJR, 21. Mai 2016

Ernst Lokowandt

Die Wahl des heutigen Themas – besonders der ersten Hälfte – ist so natürlich nicht ernst zu nehmen. Niemand wird dem japanischen Kaiser unterstellen, gegen die Verfassung verstoßen zu haben. Außerdem kann nur jemand wegen Verfassungsbruchs klagen, der nachweisen kann, dass er persönlich in einem Recht verletzt worden ist – und wer kann das schon. Es lassen sich noch andere Gründe anführen, die alle dasselbe belegen, die Wahl des Themas ist nicht sachgemäß.

Aber wenn man einmal unterstellt – nur des Späßes halber – die japanische Verfassung wäre die deutsche, es gäbe ebenfalls die abstrakte Normenkontrolle – die Befugnis, gegen ein Gesetz zu klagen, auch wenn man davon noch nicht berührt ist –, dann sieht die Sache schon anders aus.

Aber beginnen wir. Zunächst muss ich den kaiserlichen genialen Trick erwähnen, mit dem der eigentlich außer Kraft gesetzte Kaiserliche Erlass über Zeremonien des Kaiserhauses (皇室祭祀令, *kōshitsu saishi rei*) wieder gerettet wurde, und zwar so, dass es fast niemand merkte.

Mit der neuen Verfassung (JV) und dem neuen Kaiserlichen Hausgesetz vom 3. Mai 1947 waren alle kaiserlichen Erlasse ungültig, die auf der Grundlage der alten Verfassung bzw. des alten Kaiserlichen Hausgesetzes erlassen worden waren. Am 2. Mai 1947, einen Tag vor dem Ablaufen der alten Gesetze, schickte ein Beamter im mittleren Rang des Kaiserlichen Haushaltsamtes (Nachfolger des Kaiserlichen Haushalts-Ministeriums) eine Benachrichtigung „aufgrund einer Anweisung“ an alle Leiter der Abteilungen seines Amtes, in der er im dritten Punkt erklärte, dass in Fällen, wenn Regeln abgeschafft und neue genannt wurden, die neuen befolgt werden müssten. In allen anderen Fällen jedoch gälten die alten unverändert weiter (Yatsuka 1966: 150 ff. und im Ergebnis Murakami 1977: 214 ff.). Damit wurden die Zeremonien des Kaiserhauses vom September 1908 trotz geänderter Gesetzeslage in Kraft gelassen, obwohl die neue Verfassung in Art. 20 gebot, „der Staat und seine Organe haben sich der religiösen Erziehung und jeder anderen Art religiöser Betätigung zu enthalten“.

Der Vorrang, der den kaiserlichen Feiern und Zeremonien eingeräumt wird, erscheint sogar noch eklatanter, wenn man bedenkt, dass Shōwa-tennō (昭和天皇, r. 1926-1989) und der gegenwärtige Kaiser zwischen 1971 und 2015 zwanzig Auslandsreisen unternahm, aber in keinem Fall des Kaisers Teilnahme an einer Zeremonie des kaiserlichen Hauses abgesagt werden musste (Kunaichō *online*), abgesehen vom *shunsai* (旬祭, Zeremonie alle zehn Tage) am 1. Tag des Monats, ein eindeutig nicht so wichtiger Anlass. Andernfalls genossen die Zeremonien Vorrang vor allen anderen Erwägungen.

Sehen wir uns die Nachfolgezeremonien an. Es sind das *senso* (踐祚, Thronfolgezeremonie), das *sokui no rei* (即位の令, Thronbesteigungszeremonie) und das

daijōsai (大嘗祭, Großes Erntekostfest). Alle drei Zeremonien sind vom Shintō geprägt. Es gibt keine Nachfolgezeremonie, die *nicht* vom Shintō beeinflusst wäre. Der Art. 1 der japanischen Verfassung lautet „Der Kaiser ist das Symbol Japans und der Einheit des japanischen Volkes. Seine Stellung ist auf den Willen des japanischen Volkes gegründet, bei dem die oberste Gewalt ruht.“

Von da zum Geld. Offensichtlich hat der Kaiser das Recht, sein privates Geld für alle Zwecke zu nutzen, die er als angemessen erachtet. Laut Art. 4 des Gesetzes über die Finanzen des Kaiserhauses wird jedoch die Summe seiner finanziellen Mittel der Notwendigkeit entsprechend vom Rat der Kaiserlichen Finanzen festgelegt. Als der Kaiser am 23./24. November 1990 das Große Erntekostfest (*daijōsai*) durchführte, zahlte der Staat insgesamt 257 Mio. Yen für das *daijōsai* allein. Die Kosten für das ebenfalls religiöse *sokui no rei* belaufen sich noch deutlich höher. Der Staat argumentierte in dem Fall, dass das *daijōsai* tief in den Traditionen des Kaiserhauses verwurzelt und ein Teil der Thronbesteigungszeremonien sei. In Anerkennung dieser Bedeutung für das Kaiserhaus und angesichts der in der Verfassung unter Art. 2 festgehaltenen Anerkennung des vererbaren Thronrechts, erklärte die Regierung, die Zeremonie besäße öffentlichen Charakter, und beschloss, sie durchzuführen als eine Veranstaltung des Kaiserhauses, mit öffentlichen Mitteln finanziert, bezahlt aus dem (für diesen Zweck erhöhten) Budget des kaiserlichen Hauses (宮廷費, *kyūteihi*). Also wurde das *daijōsai* entgegen seiner ursprünglichen Bedeutung nicht vom *naiteihi* 内庭費 – vom kaiserlichen Taschengeld – sondern vom staatlichen *kyūteihi* bezahlt, obwohl es eine tiefreligiöse Zeremonie war, die deswegen nicht als Staatsakt durchgeführt werden konnte. Es ist schwer zu sehen, wie ein öffentlicher Akt des Kaisers als etwas anderes denn als Staatsakt betrachtet werden kann.

Ich bleibe bei den Nachfolgezeremonien. Am 12. November 1990 fand das *sokui no rei* statt, es war eine Feier, bei der der neue Kaiser verkündete, zum Tennō geworden zu sein. Der Kaiser suchte als erstes seine Ahnen und die anderen Götter auf, die in den drei Schreinen des Palastes verehrt werden, und erstattete ihnen Bericht. Bei dieser Zeremonie am Vormittag nahmen auch die übrigen Mitglieder des Kaiserhauses und – jetzt kommt es – der Premierminister, die Präsidenten von Unter- und Oberhaus, der Präsident des Obersten Gerichts und andere Beamte als Beobachter teil (Tokoro 2009: 167).

Die Einbeziehung anderer oberster Repräsentanten des Landes erfolgt auch bei den wichtigen Zeremonien. Das *niinamesai* (新嘗祭, Kosten des neuen Reises) ist die wichtigste Zeremonie des Kaiserhauses. Am *niinamesai* nehmen die oben genannten Staatsspitzen teil. Die Feierlichkeiten werden mit Hilfe von – ein weiterer Punkt – Zeremonienmeistern (式部官 *shikibukan*), also öffentlichen Angestellten, durchgeführt (Tokoro 2009: 75).

Ich komme nun zu der weltlichen Seite des Kaisers. Der Tennō hat seit dem 2. Weltkrieg im Streit um die Auslegung der Verfassung in drei Punkten Recht bekommen. Es war umstritten, ob der Kaiser nur im Außenverhältnis Staatsoberhaupt sei, oder auch im Innenverhältnis. Nach außen war die Verfassung relativ klar, indem sie bestimmte, in Art. 7, dass der Kaiser die zwischenstaatlichen Verträge verkündet, die Vollmachten und Beglaubigungsschreiben der Botschafter bestätigt und die

Ratifikationsurkunden und gesetzlich bestimmten anderen diplomatischen Urkunden bestätigt. Dass er all dies nur auf Empfehlung und mit Zustimmung des Kabinetts tun darf, ist nicht so wichtig, da, vom Ausland gesehen, die Taten des Kaisers die letzten Voraussetzungen sind, um selbst handeln zu können.

Im Innenverhältnis war die Lage allerdings auch eindeutig – mit gegenteiligem Ergebnis. Hier galt – wie im Außenverhältnis – der Art. 3 der Verfassung, der wie der Art. 7 festlegte, dass für alle Handlungen des Kaisers in Staatsangelegenheiten die Empfehlung und Zustimmung des Kabinetts erforderlich seien. Im Innenverhältnis nahm diese Kompetenz nahezu zwangsläufig eine höhere Rolle ein als im Außenverhältnis. In dieser Lage stellte der Ministerpräsident Tanaka Kakuei 田中角栄 im Juni 1973 auf eine Anfrage im Parlament klar, dass der Kaiser von anderen Ländern als Staatsoberhaupt angesehen werde. Ende Juni 1973 – also im gleichen Monat – gab die Regierung durch den Leiter der Rechtsabteilung des Kabinetts die Erklärung ab, dass der Tennō allgemein – im Außen- *und* Innenverhältnis – als Staatsoberhaupt angesehen werden könne (Shillony 2005: 249 f.). Die Meinungen der Regierung zu Rechtsfragen werden allgemein vom Leiter der Rechtsabteilung des Kabinetts abgegeben.

Gleichzeitig wurde in der Erklärung bekannt gegeben, dass der Kaiser keine Befugnisse hinsichtlich der Staatsführung haben dürfe – Art. 4 der Verfassung, der das bestimmte, war deutlich –, doch sei Art. 7 der Verfassung sehr breit angelegt, er umfasse praktisch die gesamte Innen- und Außenpolitik, in der der Kaiser Fragen stellen dürfte. Der Art. 7 der Verfassung ist in der Tat sehr weit angelegt, aber er stellt das Ganze unter den Vorbehalt, dass der Kaiser „auf Empfehlung und mit Zustimmung des Kabinetts für das Volk folgende Handlungen in Staatsangelegenheiten“ vollzieht. Und diesen Vorbehalt der Verfassung nahm die Erklärung des Leiters der Rechtsabteilung des Kabinetts auf, indem sie anfügte, dass sie ihm nicht verbiete, *seine Meinung durch Fragen* zu äußern (Gotō 2010: 128 ff.). Mit dieser Erklärung hatte Shōwa-tennō exakt die gleichen Rechte bekommen, die er in und vor dem 2. Weltkrieg anwandte.

Shōwa-tennō wurde häufig von ausländischen Staatsoberhäuptern gefragt, warum Japan den Atomwaffensperrvertrag nicht unterschrieben habe. Diese Frage stellte er 1975 einem Präsidenten des Unterhauses, der sich prompt dafür einsetzte, dass Japan den Vertrag unterschrieb (Gotō 2010: 169 f.). Ministerpräsident Satō Eisaku 佐藤栄作 hat den Tennō 1972 um Erlaubnis ersucht, zurücktreten zu dürfen (Gotō 2010: 165). Satō hat damit gezeigt, dass die „Fragen“ des Tennō nicht ohne praktische Wirkung sind.

Der Kaiser hat in einem Brief – und zwar *nach* der Verfassung, im September 1947 – den Amerikanern angetragen, Okinawa zu besetzen. Sie sollten einige Inseln militärisch nutzen, aber alles aufgrund eines japanisch-amerikanischen Vertrages, der den Amerikanern entgegenkommt und den Japanern Schutz gewährt, insbesondere gegen die Sowjetunion. Der Brief tauchte 1980 auf, wurde aber erstmals 1989 groß diskutiert (Katō 1995: 20).

Zwei der großen Feiern des Kaiserhauses wurden vom Kaiser kurz nach dem 2. Weltkrieg geschaffen: das *shokujusai* 植樹祭, die Nationale Baumpflanz-Zeremonie, und das *kokutai* 国体, der Nationale Sportwettkampf. Die dritte neu aufgenommene Zeremonie, das *umitaikai* (海大会, Nationale Bemühungen um ein fruchtbares Meer), wurde 1981 vom damaligen Kronprinzen, dem heutigen Kaiser, geschaffen. Alle drei Zeremonien finden noch heute statt und zwar in jeweils unterschiedlichen Präfekturen (Tokoro 2009: 219 ff.). Sie geben dem Kaiser Gelegenheit, durch Anreise am Vortag mit einer genauen Orientierung durch den Gouverneur der Präfektur *peu à peu* blendende Kenntnisse über die einzelnen Präfekturen zu erhalten.

Als ähnliches Ziel möchte ich eine Änderung nennen, die neueren Datums ist. Der Tennō hat die Aufgabe, japanische Diplomaten vor ihrer Versetzung ins Ausland zu verabschieden (Art. 7 JV). Der Kaiser empfängt nun aber auch die zurückgekehrten Botschafter und Gesandten. Bei den gruppenweisen Empfängen lässt er sich von ihnen über ihre Erfahrungen berichten (Tokoro 2009: 237 f.). Der Kaiser und die Kaiserin haben so ein tiefes Verständnis für die Probleme in den verschiedenen Weltgegenden entwickelt.

Es gibt viele Beispiele, in denen der Tennō – das nächste Thema – *naisō* (内奏, vertrauliche Berichte für den Tennō) entgegennahm und noch entgegennimmt. Es wird berichtet, dass die Minister, die dem Shōwa-tennō *naisō* anvertrauten, übereinstimmend der Meinung waren, dass der Tennō zwar unter einem beschränkten Wortschatz leide,¹ dass er aber inhaltlich sehr interessiert sei und im internationalen Bereich eine reale Politik vertrete (Katō 1995: 26).

Für die Gegenwart ist festzustellen, dass „*naisō*“ in den Gesetzbüchern nicht auftaucht, dass es aber trotzdem immer in einem bestimmten Zimmer des Palastes abgehalten wird und dass außer dem Ministerpräsidenten oder dem Minister – und in Ausnahmefällen beider – und dem Tennō keine andere Person anwesend ist. Es stellt sicher, dass der Tennō zu den bestinformierten Menschen in Japan gehört (Katō 1995: 41 f.).

Ich komme noch einmal auf die religiösen Zeremonien des Kaisers zurück. Da die Verfassung religiöse Zeremonien nicht zuließ, waren die Zeremonien bei dem Begräbnis des Shōwa-tennō in zwei Teile unterteilt. Zuerst kamen die privaten Shintō-Zeremonien, dann wurden das hölzerne *torii* (鳥居, Schreintor) und die heiligen *sakaki*-Zweige entfernt, die den Ort als heilig gekennzeichnet hatten, und es begann die staatliche Zeremonie. Aber *beide* Teile der Zeremonien wurden vom Staat bezahlt. Die Regierung erklärte, dass das ein Ausdruck der Trauer war, die das Volk angesichts des Ablebens vom Symbol Japans empfunden habe (Shillony 2005: 257).

Nun kommen wir zu einem schwierigen Teil, der Interpretation, ob der Kaiser von der Verfassung *definiert* oder in die Verfassung *inkorporiert* wurde. Es liegt auf der Hand, den Kaiser erst einmal von der Verfassung definiert zu sehen. Die Verfassung steht über dem Kaiser und definiert alle Handlungen, die er ihr zufolge vornehmen kann. Er

¹ So formuliert es Katō (1995: 26). Vermutlich ist gemeint, dass der Kaiser nicht mit allen juristischen und wirtschaftlichen Fachtermini vertraut war.

selbst und, was noch schwerer wiegt, auch die Angehörigen des Kaiserhauses haben weder Berufsfreiheit, noch Reisefreiheit, Versammlungsfreiheit oder das Recht, ihren Wohnsitz frei zu wählen (Kōshitsu-hō Kenkyūkai 1987: 40 ff.). Auch die Eheschließung ist nicht frei. Als die Söhne des Tennō heiraten wollten, musste zuerst der Rat für den Kaiserlichen Haushalt (皇室会議, *kōshitsu kaigi*) seine Zustimmung geben. Dem Rat gehören zwei Mitglieder des Kaiserhauses, die Präsidenten und Vizepräsidenten der beiden Häuser des Parlaments, der Ministerpräsident, der Chef des Amtes für den Kaiserlichen Haushalt, der Präsident des Obersten Gerichtshofs und ein anderer Richter an.

Der Tennō und seine Angehörigen sind zwar nicht Teil des japanischen Volkes, sie sind nicht in das Volksregister (戸籍, *koseki*) eingetragen und haben folglich auch kein Wahlrecht. Es wird aber immer übersehen, dass der Kaiser ein Mensch ist und dass ihm demzufolge Menschenrechte zustehen *müssen*. Wenn das Menschenrecht in der Verfassung verneint ist, z. B. wenn Art. 4 JV bestimmt, dass der Kaiser „keine Befugnisse hinsichtlich der Staatsführung“ hat, dann gilt diese Ausnahme. Aber kein schlichtes Gesetz, z. B. Art. 10 Kaiserliches Hausgesetz mit seiner Bestimmung, dass ein männliches Mitglied des Kaiserhauses nur heiraten darf, wenn der Rat des Kaiserhauses davor darüber beraten hat, kann ein von der Verfassung gewährtes Grundrecht aufheben. Dieses Recht steht nach westlichem Verständnis nur der Verfassung zu. Auch ist es unmöglich, die Staatsführung von Amts wegen zur Teilnahme an religiösen Zeremonien zu bewegen. Die Teilnahme – es sei denn, sie ist privat – ist eindeutig durch Art. 20 JV verboten.

Kommen wir zum zweiten Punkt, der Inkorporation. Es ist für die Stellung des Kaisers die Auffassung möglich, durch den Gebrauch des Wortes „Tennō“ das ganze japanische Kaisertum mitsamt seinen religiösen Grundlagen und Konnotationen in die Verfassung *inkorporiert* zu sehen.

Solange das Kaisertum als solches anerkannt wird, geht es nicht an, auf den Kaiser die gleichen Rechte und Pflichten anzuwenden wie auf das Volk. [...] Dem Kaiserlichen Hausgesetz und dem Gesetz über die Finanzen des Kaiserhauses, die unter eben dieser Verfassung stehen, liegt [...] die Annahme und die Erwartung einer unauflöselichen Beziehung zwischen Kaiserhaus und Shintō zugrunde. (Shimada Kazushige 島田和繁, übersetzt in Lokowandt 1981: 54)

Einen ähnlichen Argumentationsweg schlägt die Rechtsanwältin Satō Yoshiko ein, die vor dem im Amt des Ministerpräsidenten eingerichteten Vorbereitungskomitee für die Krönungsfeierlichkeiten gutachtlich ausgesagt und am 5. 6. 1990 im Foreign Press Center einen Kurzvortrag zum Thema „Das *Daijōsai* und die verfassungsrechtlichen Probleme“ gehalten hatte. Laut der vom Foreign Press Center verteilten Niederschrift ihres Vortrags sprach sich Frau Satō gegen die Durchführung des *daijōsai* als Staatsakt aus, weil das gegen die in Art. 20 JV verfügte strikte Trennung von Staat und Religion verstoße. Frau Satō setzt aber bei der Funktion des Tennō als Symbol an.

Wir müssen uns ja überlegen, was die Bedingungen dafür sind, dass der Tennō seine in der Verfassung vorgeschriebene Funktion als Symbol

erfüllen kann. Nach meinem Verständnis ist der Tennō ein Priester-König, d.h. der Tennō kann deshalb im Herzen des Volkes die Stelle eines Symbols einnehmen, weil das Volk ihm glaubt, dass er Selbst-los für den Frieden und die Sicherheit, für das Glück Japans und des japanischen Volkes betet. Dadurch – und nur dadurch – kann der Tennō seine Funktion als Tennō erfüllen.

Die eingangs gemachte Feststellung, dass niemand dem Tennō Verfassungsverstöße unterstellt, ist richtig. Die oben gemachten Verfassungsbrüche sind für Deutschland richtig, nicht für Japan. In Deutschland wurde das Grundgesetz 59 Mal geändert, in Japan nie. Wir haben die Gewohnheit, die Verfassung wörtlich zu nehmen. Die Japaner haben die Gewohnheit, die Verfassung weiter auszulegen. (Sie haben die gleiche Gewohnheit wie die Vereinigten Staaten von Amerika, wo ja auch eine Verfassungsänderung extrem schwierig wäre. Im vorletzten Jahr hat der Oberste Gerichtshof der USA in einem Fall entschieden, dass die USA ein christliches Land sei – trotz der Verfassung.) Die Japaner haben den Tennō also nie aufgrund der Trennungsbestimmungen behandelt, sondern ihn von Anfang an aufgrund der Civil Religion beurteilt. Dieser Gesichtspunkt ist mir extrem wichtig. Er deutet an, dass Japan eine andere Religion hat als etwa Deutschland und dass der Shintō/Buddhismus Japans andere Reaktionen hervorruft als etwa das Christentum.

Literatur

- Gotō Muneto 後藤致人. 2010. *Naisō: Tennō to seiji no kingendai* 『内奏：天皇と政治の近現代』. Tokyō: Chūō Kōron 中公新書.
- Katō Masanobu 加藤雅信. 1995. *Tennō: Shōwa kara Heisei e, rekishi no butai ha meguru* 『天皇：昭和から平成へ、歴史の舞台はめぐる』. (*Nihon shakai nyūmon* 日本社会入門 1). Tōkyō: Ōkurashō Insatsukyoku 大蔵省印刷局.
- Kōshitsuō Kenkyūkai 皇室法研究会. 1987. *Genkō kōshitsuō no hihanteki kenkyū* 『現行皇室法の批判的研究』. Tōkyō: 神社新報社.
- Kunaichō 宮内庁 Imperial Household Agency. *online*.
<<http://www.kunaicho.go.jp/>>.
- Murakami Shigeyoshi 村上重良. 1977. *Tennō no saishi* 『天皇の祭祀』. Tōkyō: Iwanami Shinsho 岩波新書.
- Lokowandt, Ernst. 1981. *Zum Verhältnis von Staat und Shintō im heutigen Japan: Eine Materialsammlung*. Wiesbaden: Harrassowitz.

Shillony, Ben-Ami. 2005. *Enigma of the Emperors: Sacred Subservience in Japanese History*. Folkestone: Global Oriental Ltd.

Tokoro Isao 所功. 2009. *Tennō no „matsurigoto“: Shōchō toshite no saishi to kōmu* 『天皇の「まつりごと」: 象徴としての祭祀と公務』. Tōkyō: Nihon Hōsō Shuppan Kyōkai 日本放送出版協会.

Yatsuka Kiyotsura 八束清貫. 1966. *Kōshitsu saishi hyakunenshi* 『皇室祭祀百年史』. (*Meiji ishin Shintō hyakunenshi* 明治維新神道百年史 1). Tōkyō: Shintō Bunkakai 神道文化会.